



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. Novem- ber 2008 (Mietbeitragsverordnung, neu MBVO; SG 890.510) Stand: 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Februar 2025 stimmte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt einer Totalrevision des Gesetzes über die Mietzinsbeiträge an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG; SG 890.500) zu. Mit der Totalrevision wird unter anderem der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auch auf Personen ohne Kinder erweitert und der Titel des Gesetzes in «Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) » geändert. Aufgrund der umfassenden Anpassungen im MBG wird die bisherige Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MIVO; SG 890.510) ebenfalls einer Totalrevision unterzogen. Dabei wird auch der Titel der Verordnung an den Titel des neuen Gesetzes angepasst und in «Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MBVO)» abgeändert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Anspruchsermittlung

§ 1 Höhe des Mietbeitrags und Auszahlung

¹ Die Ermittlung des Beitrags richtet sich nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 1 und 2 MBG.

² Übt ein getrennt lebender oder geschiedener Elternteil ein regemässiges Besuchsrecht aus oder liegt eine alternierende Obhut vor, erfolgt die Berechnung für diesen Elternteil wie bei einer Haushaltseinheit gemäss § 5 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 mit einem oder mehreren Kindern.

³ Die Höhe der Mietbeiträge kann der Mietbeitragstabelle im Anhang 1 zu dieser Verordnung entnommen werden. Der Anspruch beträgt höchstens Fr. 12'720 pro Jahr. Bei Beiträgen unter Fr. 600 jährlich besteht weder ein Anspruch auf Auszahlung noch auf eine spätere Verrechnung.

⁴ Die Mietbeiträge werden monatlich in Höhe eines Zwölftels des jährlichen Anspruchs ausgerichtet.

Erläuterungen zu § 1 MBVO

§ 1 MBVO fasst die bisherigen Bestimmungen gemäss den §§ 6, 7, 8, 11 und 16 der alten Verordnung zusammen und gliedert die konkreten Anspruchsvoraussetzungen systematisch in den Absätzen 1 bis 4.

Abs. 1: Der Anspruch gemäss MBG richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG; SG 890.700), der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG sowie dem massgebenden Mietzins. Dieser setzt

sich zusammen aus der vertraglich geschuldeten Nettomiete und einer vom Regierungsrat festgelegten Pauschale für die Nebenkosten, welche sich nach der Wohnungsgrösse richtet.

Abs. 2: Es handelt sich um eine Umsetzung von § 3 Abs. 3 erster Satz MBG. Sofern sich ein Kind im Rahmen der Ausübung eines Besuchsrechts regelmässig – z.B. an bestimmten Wochentagen, am Wochenende oder in den Ferien – über Nacht in der Wohnung des Elternteils mit dem Besuchsrecht aufhält, wird der Anspruch analog zu jenem für eine Haushaltseinheit mit Kindern gemäss § 5 SoHaG berechnet. Ebenso soll dies für Fälle mit alternierender Obhut gelten, da hier das Kind abwechselnd bei den getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen wohnt. Damit wird berücksichtigt, dass aufgrund der regelmässigen Betreuung beim Besuchsrecht und bei der alternierenden Obhut zusätzliche Wohnfläche benötigt wird – etwa ein eigenes Zimmer für das Kind. Die Regelung dient somit der Sicherstellung einer kindgerechten Wohnsituation auch bei getrennter elterlicher Betreuung.

Abs. 3: Die Höhe der jährlichen Mietbeiträge kann im Anhang 1 zur Verordnung entnommen werden. Die Höhe der Parameter wird durch den Regierungsrat festgelegt. Der maximale Anspruch beträgt unverändert 12'720 Franken pro Jahr. Bei einem jährlichen Anspruch von weniger als 600 Franken (entsprechend 50 Franken pro Monat) erfolgt keine Ausrichtung der Mietbeiträge. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Anspruch, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der zuvor nicht ausbezahlten Beiträge. Eine Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Abs. 4: Die für ein Jahr errechneten Mietbeiträge werden monatlich ausgerichtet.

§ 2 Mietzins bei Wohngemeinschaften

¹ Wohnen mehrere Haushaltseinheiten im Sinne von § 5 SoHaG in derselben Wohnung, gelten als Nettomieten der einzelnen Haushaltseinheiten die jeweils vertraglich vereinbarten Mietzinse. Bei Vorliegen eines Hauptmietverhältnisses wird die Nettomiete der entsprechenden Haushaltseinheit um die vertraglich vereinbarten Untermietzinse reduziert.

² Liegt kein vereinbarter Mietzins vor, wird die Nettomiete anteilmässig nach der Anzahl Personen pro Haushaltseinheit bestimmt.

Erläuterungen zu § 2 MBVO

§ 2 MBVO bezieht sich auf Wohnformen wie Wohngemeinschaften, bei welchen mehrere Haushaltseinheiten mit oder ohne Kinder nach § 5 SoHaG zusammen in einer Wohnung leben und sich die Mietkosten teilen.

Abs. 1: Diese Bestimmung konkretisiert die Ermittlung der anrechenbaren Nettomiete bei Wohngemeinschaften, in denen mehrere Haushaltseinheiten gemäss § 5 SoHaG in einer Wohnung leben. Dabei wird auf die vertraglich geschuldeten Mietzinse abgestellt. Ist eine Haushaltseinheit Vertragspartei des Hauptmietvertrags, so wird die von ihr geschuldete Nettomiete um die vertraglich vereinbarten Untermietzinse reduziert.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und missbräuchliche Mietverhältnisse zu verhindern, wird für die mietrechtliche Zurechnung sowohl für das Hauptmietverhältnis als auch für die Untermietverhältnisse ein schriftlicher Mietvertrag vorausgesetzt (vgl. § 12 Abs. 1 MBVO). Damit soll sichergestellt werden, dass Mietverhältnisse nachvollziehbar dokumentiert sind und die Anspruchsprüfung auf überprüfbaren Grundlagen erfolgen kann.

Abs. 2: Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn kein vertraglich vereinbarter Mietzins belegt werden kann – etwa bei mündlich abgeschlossenen Mietverhältnissen. In solchen Fällen wird die Nettomiete anteilmässig nach der Anzahl Personen in der jeweiligen Haushaltseinheit aufge-

teilt. Diese Regelung gewährleistet, dass auch in Wohngemeinschaften eine sachgerechte Verteilung der Mietkosten vorgenommen werden kann. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass bei fehlender vertraglicher Grundlage eine nachvollziehbare Aufteilung erfolgt.

§ 3 Nebenkostenpauschale

- ¹ Für die Nebenkosten werden folgende Pauschalen berücksichtigt:
- a) Wohnungen mit einem Zimmer: Fr. 1'800 jährlich bzw. Fr. 150 monatlich;
 - b) Wohnungen mit zwei Zimmern: Fr. 2'160 jährlich bzw. Fr. 180 monatlich;
 - c) Wohnungen mit drei Zimmern: Fr. 2'520 jährlich bzw. Fr. 210 monatlich;
 - d) Wohnungen mit vier Zimmern: Fr. 2'880 jährlich bzw. Fr. 240 monatlich;
 - e) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern: Fr. 3'240 jährlich bzw. Fr. 270 monatlich.
- ² Sind die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Mietzins eingeschlossen, werden 85 Prozent desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 1, als massgebender Mietzins berücksichtigt.
- ³ Sind bei möblierten Wohnungen die Nebenkosten im vertraglich festgelegten Mietzins eingeschlossen, werden 65 Prozent desselben, zuzüglich einer Pauschale für Nebenkosten gemäss Abs. 1, als massgebender Mietzins berücksichtigt.

Erläuterungen zu § 3 MBVO

Wie schon in der bisherigen Fassung von § 12 MIVO werden die Nebenkosten in Form von pauschalen Ansätzen berücksichtigt, die vom Regierungsrat festgelegt werden. Durch den Verzicht auf Nachberechnungen auf der Grundlage effektiver Nebenkostenabrechnungen können sowohl beträchtliche administrative Aufwände vermieden, als auch die Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Personen und die vollziehenden Behörden erhöht werden.

Abs. 1: Die Ansätze sind abhängig von der Anzahl belegter Zimmer der Wohnung. Die Beiträge wurden letztmals per 1. Januar 2023 erhöht.

Abs. 2: Diese Regelung wird zur Bestimmung der Nettomiete bei Bruttomieten mit einem inkludierten Nebenkostenanteil benötigt. Dabei gelten 85 Prozent der Bruttomiete als Nettomiete.

Abs. 3: Diese Regelung wird bei möblierten Wohnungen zur Bestimmung der Nettomiete bei Bruttomieten mit einem inkludierten Nebenkostenanteil benötigt. Dabei gelten 65 Prozent der Bruttomiete als Nettomiete.

§ 4 Mietzinsgrenzen

¹ Es gelten folgende jährliche Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen (Werte in Fr.):

Anzahl Zimmer je Wohnung	Mindestmietzins jährlich	Höchstmietzins jährlich
1	5'520	11'520
2	6'720	15'120
3	7'920	19'920
4	9'120	23'520
5 und mehr	10'320	28'320

² Liegt der massgebende Mietzins gemäss § 3 Abs. 2 MBG unterhalb des Mindestmietzinses gemäss Abs. 1, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Liegt der massgebende Mietzins oberhalb des Höchstmietzinses gemäss Abs. 1, gilt letzterer als massgebender Mietzins.

Erläuterungen zu § 4 MBVO

Die Mietzinsgrenzen dienen der Bestimmung der unteren und der oberen für den Anspruch massgebenden Mietzinsgrenzen gemäss § 3 Abs. 2 MBG.

Abs. 1: Je nach Anzahl Zimmer gelten unterschiedliche Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen. Die Grenzen wurden letztmals ab 1. Januar 2023 erhöht.

Abs. 2: Bei einem unterhalb des Mindestmietzinses liegenden, massgebenden Mietzins besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

Abs. 3: Sollte der massgebende Mietzins oberhalb des Höchstmietzinses liegen, gilt dieser als massgebender Mietzins.

2. Wohnungsbelegung

§ 5 Allgemeines

¹ Besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen der Fläche (Quadratmeter) und der Anzahl Zimmer, gilt für die Einhaltung der Belegungsvorschriften eine von der effektiven Zimmerzahl abweichende Anzahl Zimmer gemäss Anhang 2 zu dieser Verordnung.

Erläuterungen zu § 5 MBVO

Zur Vermeidung von unverhältnismässigen Ergebnissen bei der Bestimmung der Belegung anlässlich der Antragstellung orientiert sich der Regierungsrat an den aktuellen Zahlen des Statistischen Amtes (<https://statistik.bs.ch>) zu den Wohnflächen. Lebt beispielsweise eine vierköpfige Familie in einer 5.5-Zimmerwohnung von 92 m², wird von einer 4-Zimmerwohnung ausgegangen (halbe Zimmer werden gemäss Amtspraxis abgerundet). Lebt hingegen eine vierköpfige Familie in einer 4-Zimmerwohnung von 130 m², wird von einer 5-Zimmerwohnung ausgegangen. Die aktuellen Werte im Anhang der Verordnung wurden letztmals im 2023 angepasst.

§ 6 Anzahl Zimmer

¹ Besteht die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus einem Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern, wird der Mietbeitrag in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 MBG auch gewährt, wenn die Zahl der belegten Zimmer der Wohnung die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer übersteigt.

² Das Gleiche gilt, wenn die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG aus zwei Personen ohne Kinder besteht.

Erläuterungen zu § 6 MBVO

Gemäss § 5 Abs. 1 MBG besteht bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern ein Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Haushaltseinheit nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass es bei Wohnungen mit einem oder zwei Zimmern keine Belegungsvorschriften gibt; eine Einzelperson hat also einen Anspruch auf Mietbeiträge, wenn sie in einer Zweizimmerwohnung lebt. In der MBVO sind nun die Ausnahmefälle mit Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern zu regeln, bei denen ein Anspruch auf Mietbeiträge auch dann besteht, wenn die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen im Haushalt übersteigt.

Wie in der bisherigen Bestimmung in § 4 Abs. 3 MIVO soll bei einer Haushaltseinheit, die aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern besteht, ein Anspruch auf Mietbeiträge auch dann gewährt werden können, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der Mitglieder der Haushaltseinheit um ein Zimmer übersteigt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, bei Trennungen und Scheidungen dem Elternteil mit Kindern den Verbleib in der bisherigen Wohnung zu ermöglichen, ohne von einer Unterbelegung auszugehen. Zudem sollen neu auch bei Zweipersonenhaushalten ohne Kinder ein

Zimmer mehr und damit drei Zimmer vorgesehen sein. Damit wird der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt Rechnung getragen.

Somit ergibt sich gestützt auf § 5 Abs. 1 MBG und auf den neuen § 6 MBVO bezüglich Belegung folgende Übersicht:

Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG	Anzahl der maximal zulässigen Zimmer
1 Person	2 Zimmer
1 Person mit 1 Kind*	3 Zimmer
1 Person mit 2 Kindern*	4 Zimmer
1 Person mit 3 Kindern*	5 Zimmer
1 Person mit 4 Kindern*	6 Zimmer
2 Personen	3 Zimmer
2 Personen mit 1 Kind	3 Zimmer
2 Personen mit 2 Kindern	4 Zimmer
2 Personen mit 3 Kindern	5 Zimmer
2 Personen mit 4 Kindern	6 Zimmer

* Gilt auch bei Besuchsrecht und alternierender Obhut

§ 7 Wohngemeinschaften

¹ Wohnen mehrere Haushaltseinheiten gemäss § 5 SoHaG in einer Wohnung, muss die Belegung nach § 5 Abs. 1 MBG sowie nach § 6 dieser Verordnung für die einzelnen Haushaltseinheiten und den von diesen belegten Zimmern erfüllt sein.

Erläuterungen zu § 7 MBVO

Diese Bestimmung bezieht sich auf Wohnformen wie Wohngemeinschaften, bei welchen mehrere Haushaltseinheiten mit oder ohne Kinder gemäss § 5 SoHaG zusammen in einer Wohnung leben und sich die Mietkosten teilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verhinderung von Rechtsmissbrauch wird sowohl für die Hauptmieter wie auch für die Untermieter ein schriftlicher Mietvertrag vorausgesetzt (vgl. § 12 Abs. 1 MBVO). Der Wohnraum soll zweckmässig genutzt und eine Unterbelegung vermieden werden. So gelten die Belegungsregeln von § 5 Abs. 1 MBG sowie von § 6 MBVO auch innerhalb der Wohngemeinschaften und den von den einzelnen Haushaltseinheiten benutzten Zimmern.

§ 8 Veränderung der Wohnungsbelegung

¹ Wird während der Beitragsdauer infolge Auszugs oder Ausscheidens einer Person aus der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG die Belegungszahl an zulässigen Zimmern für die Haushaltseinheit überschritten, besteht bei sonst erfüllten Voraussetzungen noch während sechs Monaten Anspruch auf Mietbeiträge.

² Das Gleiche gilt sinngemäss bei einem Wegfall des regelmässigen Besuchsrechts oder der alternierenden Obhut.

Erläuterungen zu § 8 MBVO

Die Regelung in Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung von § 5 Abs. 1 MIVO. Im Sinne einer Besitzstandsregelung soll bei einem Ausscheiden einer Person aus der Haushaltseinheit gemäss

§ 5 SoHaG noch während sechs Monaten nicht von einer Unterbelegung und damit von einem Wegfall des Anspruchs ausgegangen werden. Gerade hinsichtlich der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt soll eine gewisse Zeit für die Suche nach einer adäquaten Nachfolgelösung ermöglicht werden.

Gemäss Abs. 2 gilt der Besitzstand für sechs Monate auch bei Wegfall des regelmässigen Besuchsrechts oder der alternierenden Obhut, da sich auch in diesem Fall die Belegungsvorschriften gemäss § 5 Abs. 1 zweiter Satz MBG verändern.

3. Weitere Bestimmungen

§ 9 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung

¹ Keine bestimmungsgemässe Verwendung der Mietbeiträge liegt insbesondere vor, wenn die Miete nicht oder nur teilweise bezahlt oder nicht in Geldform geleistet wird.

² Nach Feststellung einer nicht bestimmungsgemässen Verwendung wird die Auszahlung der Mietbeiträge nach Aufforderung vorsorglich bis zur Wiederaufnahme der bestimmungsgemässen Verwendung eingestellt werden oder erfolgt mit Einverständnis der beitragsberechtigten Personen direkt an die vermietende Person.

Erläuterungen zu § 9 MBVO

Diese Bestimmung konkretisiert die Regelung gemäss § 6 Abs. 1 MBG. Sie ist insbesondere bei komplexeren Wohnformen wie Wohngemeinschaften und bei Untermietverhältnissen von Bedeutung, da sie einen Beitrag zur Verhinderung von Rechtsmissbrauch leistet.

Abs. 1: Die Bestimmung stellt sicher, dass die tatsächliche Mietzinsbelastung überprüft werden kann und etwaige Umgehungsversuche – wie beispielsweise das unentgeltliche Wohnen trotz Mietvertrag – verhindert werden. Wird die Miete oder Untermiete nicht vertragsgemäss bezahlt, ist die Bezahlung nicht nachgewiesen oder unklar, erfolgt bis zur Klärung keine Ausrichtung von Mietbeiträgen.

Abs. 2: Werden solche Unregelmässigkeiten im Rahmen der Überprüfung festgestellt, kann die Auszahlung der Mietbeiträge vorsorglich mittels Verfügung eingestellt werden – und zwar bis zur Wiederaufnahme der nachgewiesenen Mietzahlungen. Mit Zustimmung der beitragsberechtigten Person können die Beiträge auch direkt an die vermietende Person überwiesen werden.

§ 10 Verhältnis zu Sozialhilfe-, Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

¹ Der Anspruch auf Mietbeiträge besteht ab dem ersten Tag nach dem Monatsende der Ablösung von der Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen oder den Überbrückungsleistungen, sofern der Antrag innert zwei Monaten seit der Ablösung eingereicht wird. Besteht ein neuer Anspruch auf eine dieser Leistungen, werden die Mietbeiträge auf das Ende des Vormonats des neuen Anspruchs eingestellt.

² Beziehen nur Kinder im Sinne von § 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 Leistungen gemäss Abs. 1, so besteht bei sonst erfüllten Voraussetzungen ein Anspruch auf Mietbeiträge für die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG.

³ Dasselbe gilt bei einer Haushaltseinheit gemäss § SoHaG mit mehreren Personen, wenn nur eine erwachsene Person Leistungen gemäss Abs. 1 bezieht und die andere Person oder die anderen Personen nicht anspruchsberechtigt sind.

Erläuterungen zu § 10 MBVO

Die Bestimmung konkretisiert § 7 des MBG und trägt der Koordination mit anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen Rechnung. Sie geht auf verschiedene Verhältnisse ein, in denen ein Wechsel zwischen Leistungen möglich ist.

Abs. 1: Bei einer Ablösung von der Sozialhilfe, den Ergänzungs- oder den Überbrückungsleistungen erfolgt die Anspruchsprüfung ab dem Zeitpunkt der Ablösung. Der Antrag dazu soll aus Gründen der Rechtssicherheit innert zwei Monaten ab Ablösung erfolgen. Kommt es umgekehrt zu einem neuen Leistungsanspruch bei einer der genannten Sozialleistungen, werden bereits ausgerichtete Mietbeiträge per Ende des Vormonats des neuen Anspruchs eingestellt. Damit wird verhindert, dass es zu Leistungslücken oder zu Überentschädigungen kommt.

Abs. 2: Beziehen nur Kinder im Sinne von § 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV; SG 890.710) Leistungen nach § 7 MBG, besteht bei sonst erfüllten Voraussetzungen ein Anspruch für die Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG. Die Berechnung des Anspruchs erfolgt dann nach der Bestimmung von § 6 SoHaG zusammen mit den für das Kind oder die Kinder ausgerichteten Leistungen.

Abs. 3: Beziehen nicht alle Personen, die der Haushaltseinheit angehören, Leistungen nach § 7 MBG (Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen oder Sozialhilfe), dann besteht für die Personen ohne Leistungen nach § 7 MBG ein Anspruch auf Mietbeiträge, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 MBG erfüllt sind. Dabei erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Mietbeiträge unter Berücksichtigung von allfälligen Ergänzungsleistungen. Überbrückungsleistungen und Sozialhilfe dagegen werden nicht angerechnet.

§ 11 Aufenthalt von Kindern

¹ Bei gemeinsamer Sorge mit alternierender Obhut teilen die Eltern dem Amt für Sozialbeiträge gemeinsam mit, welcher Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG das Kind zugeordnet werden soll.

² Bei einer Fremdplatzierung des einzigen Kindes oder aller Kinder bleibt ein Anspruch auf Mietbeiträge bei sonst erfüllten Voraussetzungen während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung weiterbestehen. Danach erfolgt von Amtes wegen eine Prüfung als Haushalt ohne Kinder.

Erläuterungen zu § 11 MBVO

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen von § 1 Abs. 4 und 5 MIVO und konkretisieren § 3 Abs. 3 MBG in den Fällen von Trennungen, Scheidungen und Fremdplatzierungen.

Abs. 1: Gemäss § 5 SoHaG kann ein Kind nur der Haushaltseinheit eines Elternteils zugeordnet werden, der andere Elternteil hat aber bei regelmässigen Besuchen des Kindes allenfalls Rechte gemäss § 1 Abs. 2 MBVO sowie nach § 5 Abs. 1 MBG. Zur Vermeidung einer autoritativen Zuordnung der Kinder zu den getrenntlebenden Elternteilen bei Antragstellung bietet diese Bestimmung den Eltern in Wahrung des rechtlichen Gehörs einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie können selbst miteinander die optimale Lösung aushandeln, denn ein Besuchsrecht oder ein gemeinsames Sorgerecht mit alternierender Obhut setzen auch ein Mindestmass an gemeinsamer Absprache voraus. Sollte keine Einigung stattfinden, wird die Zuordnung von der Behörde verfügt.

Abs. 2: Eine zeitweise Fremdplatzierung des Kindes oder der Kinder bedingt für die Eltern eine andauernde Zurverfügungstellung von Wohnraum für die Besuche. Bei einer längerdauernden Fremdplatzierung bleibt ein Anspruch auf Mietbeiträge bei sonst erfüllten Voraussetzungen während zwölf Monaten ab Datum der erstmaligen Platzierung weiterbestehen. Danach wird von Amtes wegen die Einstellung verfügt und anschliessend ein möglicher Anspruch als Haushalt ohne Kinder geprüft.

4. Verfahren und Zuständigkeit

§ 12 Antragstellung und Überprüfung laufender Ansprüche

¹ Der Anspruch auf Mietbeiträge ist durch Einreichen des Antragsformulars, des Mietvertrags und der weiteren notwendigen Unterlagen geltend zu machen.

² Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft zu stellen.

³ Bleibt bei der Überprüfung laufender Ansprüche die Frist nach Abs. 2 ungenutzt, erfolgt die Einstellung ab Folgemonat der Einstellungsverfügung. Es kann ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden.

Erläuterungen zu § 12 MBVO

Die Bestimmung entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung von § 14 MIVO, umfasst jedoch explizit auch bestehende Anspruchsverhältnisse.

Abs. 1: Der Anspruch auf Mietbeiträge ist mittels Antrag sowie dem Mietvertrag und den weiteren notwendigen Unterlagen geltend zu machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verhinderung von Rechtsmissbrauch wird sowohl für die Hauptmieter wie auch für die Untermieter ein schriftlicher Mietvertrag vorausgesetzt.

Abs. 2: Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind von den Antragstellenden innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft zu stellen. Eine Rückanknüpfung an die vorgängige Antragstellung ist nicht möglich.

Abs. 3: Auch bei laufenden Fällen ist nach der Einstellung ein neuer Antrag zu stellen und eine Rückanknüpfung an die vorgängige Antragstellung ist nicht möglich.

§ 13 Besondere Meldepflichten

¹ Zusätzlich zu den meldepflichtigen Veränderungen in § 38 Abs. 1 SoHaV sind von den anspruchsberechtigten Personen folgende weitere Veränderungen zu melden:

- a) Mietzinsänderungen;
- b) Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung;
- c) Bezug von vorrangigen Leistungen nach § 7 MBG;
- d) Wegfall der Besuche der Kinder nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung seit mindestens drei Monaten.

² Die Meldung hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Veränderung an das Amt für Sozialbeiträge zu erfolgen.

Erläuterungen zu § 13 MBVO

Die für Mietbeiträge besonderen Meldepflichten wurden schon in § 10 der alten MIVO geregelt und ergänzen wie bisher die allgemeinen Meldepflichten gemäss § 38 Abs. 1 SoHaV.

Abs. 1: Es sind auch die neuen mietbeitragsspezifischen Veränderungen zu melden, wie die Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung oder der Wegfall der Besuche der Kinder nach § 1 Abs. 2 MBVO seit mindestens drei Monaten. Bei einer Meldepflichtverletzung gelten die Bestimmungen von § 17 SoHaG sowie der §§ 38 ff. SoHaV.

Abs. 2: Die Meldung hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Veränderung an das Amt für Sozialbeiträge zu erfolgen. Die Frist bleibt, wie bisher auch, auf die Meldefrist der Rahmengesetzgebung nach 38 Abs. 2 SoHaV abgestimmt.

§ 14 Vollzug

¹ Das Amt für Sozialbeiträge wird mit dem Vollzug betreffend Mietbeiträge beauftragt.

Erläuterungen zu § 14 MBVO

Wie gemäss dem bisherigen § 17 MIVO bleibt das Amt für Sozialbeiträge für den Vollzug der Mietbeiträge zuständig.

Beilage:

Synopse